

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturen

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

1.1

Unsere AGB gelten für die Reparaturen von Maschinen und Anlagen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages.

1.2

Unser AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen der Kunden die Reparatur vorbehalten und ausführen.

2. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

2.1

Grundsätzlich wird die Reparatur nach den angefallenen Arbeitsstunden sowie den Kosten der genutzten Ersatzteile berechnet. Bei einer Reparatur außerhalb unserer Werkstätten gelten die derzeit gültigen Fahrtkostenpauschalen, die der Kunde [hier](#) findet oder bei uns anfordern kann.

Vor der Durchführung der Reparatur von uns gemachte Kostenangaben sind unverbindlich.

Der Kunde kann uns für die Reparatur eine Kostengrenze setzen. Zeigt sich während der Reparatur, dass für die Ausführung zusätzliche Arbeiten notwendig sind und die Kostengrenze nicht eingehalten werden kann, so ist das Einverständnis des Kunden für die Durchführung weiterer Arbeiten einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.

2.2

Verlangt der Kunde vor der Ausführung der Reparatur einen Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen, ist dieser nur verbindlich, wenn der von uns schriftlich abgegeben wird.

Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

Die zur Abgabe eines Kostenvorschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und belegbare Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden den Kunden von uns in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler nicht aufgetreten ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- der Vertrag während der Durchführung vom Kunden gekündigt worden ist.

In diesem Fall muss der Reparaturgegenstand nur gegen Erstattung der Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden, wenn der Kunde dies ausdrücklich verlangt.

Unsere Haftung für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sich der Kunde beruft, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1

Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2

Wir sind berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Der Restbetrag ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu zahlen.

3.3

Die Zurückbehaltungsrechte am Reparaturpreis stehen unserem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.4

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt oder mit unserer Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind.

3.5

Es ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Erhöht sich unser Beschaffungs- oder Herstellungsaufwand zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten, behalten wir uns das Recht vor, das vereinbarte Entgelt angemessen zu erhöhen. Liegt dieses 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

4. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Reparatur aus außerhalb unseres Werkes

4.1

Der Kunde hat unsere Mitarbeiter bei Reparaturen außerhalb unserer Werkstätten auf seine Kosten zu unterstützen. Insbesondere hat er die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und einzuhalten sowie technische Hilfe durch die Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräften und der notwendigen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge.

4.2

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Reparaturarbeiten unmittelbar nach Ankunft unserer Mitarbeiter beginnen können und bis zur Abnahme durchgeführt werden können.

5. Transport und Versicherung bei Reparatur in unserem Werk/Servicestation

5.1

Der Reparaturgegenstand wird vom Kunden auf seine Kosten und seine Gefahr in unserem Werk/unserer Servicestation angeliefert und nach Durchführung der Reparatur durch den Kunden bei uns abgeholt.

5.2

Wird auf Verlangen des Kunden ein An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes durch uns durchgeführt, geschieht dies auf Rechnung des Kunden.

5.3

In diesem Fall wird auf Wunsch des Kunden und auf seine Kosten der An- und Abtransport gegen versicherbare Transportgefahren wie z.B. Diebstahl, Bruch und Feuer versichert.

5.4

Kommt der Kunde mit der Abholung des Reparaturgegenstandes nach Durchführung der Reparatur in Verzug, so sind wir berechtigt, angemessenes Lagergeld zu berechnen. Wir sind auch berechtigt, den Reparaturgegenstand anderweitig aufzubewahren. Kosten und Gefahr der Lagerung trägt der Kunde.

6. Reparaturfrist/Reparaturverzögerung

6.1

Sind von uns Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung.

6.2

Ergibt sich während der Durchführung der vereinbarten Leistung die Notwendigkeit weiterer Reparaturarbeiten, verlängern sich die angegebenen Fristen entsprechend.

7. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

7.1.

Wir behalten uns das Eigentum an den eingebauten Ersatzteilen bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor, auch wenn der konkrete Reparaturauftrag bereits bezahlt wurde.

7.2.

Wegen einer Forderung aus dem Reparaturvertrag steht uns ein Pfandrecht an dem Reparaturgegenstand zu, welches auch wegen Forderungen aus zuvor durchgeführten Arbeiten oder Ersatzteillieferungen oder sonstigen Lieferungen geltend gemacht werden kann, sobald diese mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für weitere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

8. Haftung für Mängel

8.1.

Für etwaige Mängel leisten wir Gewähr durch Nachbesserung. Sofern die Nachbesserung fehl schlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung)

oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Dies gilt auch, wenn wir die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigern.

8.2.

Das Recht auf Rücktritt steht dem Kunden nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

8.3.

Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängel handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 9.

8.4.

Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

9. Haftung für Schäden

9.1.

Wir haften für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt auch für Schäden, die durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

Bei

- Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- Schäden, die dem Produkthaftungsgesetz unterfallen,
- Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist,
- Verletzung von Beschaffenheitsvereinbarungen sowie arglistiges Verschweigen von Mängeln,
- Schäden aus Verzug,

haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit und damit für jedes Verschulden auch unserer Vertretererfüllungsgehilfen.

Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht zugleich ein anderer der vorstehend aufgezählten Fälle der erweiterten Haftung gegeben ist.

Die Haftung im Falle des Verzugs ist jedoch für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Reparaturwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Reparaturwertes begrenzt.

9.2.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. anwendbares Recht/Gerichtsstandort

10.1

Soweit sich aus dem Vertrag nichts Weiteres ergibt, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.

10.2

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.3

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen, dass für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.